

Ordnung für die praktische Studienphase, das Auslandssemester sowie begleitende Praktika zu praxisorientierten Abschlussarbeiten

für die Bachelor- und Master-Studiengänge

des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht

an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld

vom 20.05.2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (Hoch-SchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125; BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 20.05.2015 die folgende Ordnung für die praktische Studienphase, das Auslandssemester sowie begleitende Praktika zu praxisorientierten Abschlussarbeiten für die Bachelor-Studiengänge Umwelt- und Betriebswirtschaft und Wirtschafts- und Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die praktische Studienphase, das Auslandssemester sowie darüber hinaus Praktika, die begleitend zu einer praxisorientierten Abschlussarbeit abgeleistet werden für die Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld.

Alle Studierenden der betroffenen Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht unterliegen dieser Ordnung.

Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für Dauer, Auswahl und Art der praktischen Studienphase bzw. des Auslandssemesters sowie für begleitende Praktika zu einer praxisorientierten Abschlussarbeit.

Bei der Praxisphase und beim Auslandssemester handelt es sich um Studienleistungen, eine Benotung erfolgt nicht. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht beschränkt.

§ 2 Zweck der praktischen Studienphase

Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch fachspezifische Bearbeitung von Projekten in der Praxis angewandt und vertieft werden. Die Studierenden sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden möglichst selbstständig und mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten arbeiten. Dabei sollen auch wirtschaftliche, rechtliche, ökologische, soziale und ethische Aspekte berücksichtigt werden.

Der praktischen Studienphase sind 30 ECTS zugeordnet, wovon 5 ECTS auf die begleitenden Lehrveranstaltungen entfallen.

§ 3 Dauer der praktischen Studienphase

Die praktische Studienphase umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von mindestens 19 Wochen und maximal 29 Wochen. Sie beginnt in der Regel mit dem ersten Tag des 5. Semesters, d. h. am 1. März oder 1. September. Eine Ableistung ist auch im Ausland möglich. Sie gliedert sich in Tätigkeiten am Lernort Praxis, die begleitenden Lehrveranstaltungen, den Praxisphasenbericht sowie eine wissenschaftliche Ausarbeitung über eine Fragestellung im Zusammenhang mit der Tätigkeit am Lernort Praxis.

Die Tätigkeit am Lernort Praxis umfasst mindestens 16 Wochen und maximal 26 Wochen Vollzeitätigkeit. Studierende haben keinen Urlaubsanspruch. Die begleitenden Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von einer Woche. Weitere zwei Wochen dienen der Ausarbeitung und Fertigstellung des Praxisphasenberichts und der wissenschaftlichen Ausarbeitung.

§ 4 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktische Studienphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen bzw. Institutionen im Inland oder im Ausland so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben wird. Die Studierenden werden von der Hochschule in allen Fragen der Suche und Auswahl von Kooperationspartnern beraten.

(2) Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der Hochschule einzuholen.

(3) Verpflichtungen der Praxisstelle:

- (a) Es ist eine Person zur Betreuung des Studierenden zu benennen, die über einen Hochschulabschluss verfügen sollte.
- (b) Der betreuende Professor/die betreuende Professorin gibt in Absprache mit dem betrieblichen Betreuer die Themenstellung der wissenschaftlichen Ausarbeitung vor Beginn der praktischen Studienphase, spätestens aber bis zum Ablauf der 8. Woche, aus.
- (c) Die Studierenden sind für die Dauer der praktischen Studienphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 einzusetzen.
- (d) Die Studierenden sind für Prüfungen und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen freizustellen. Die Dauer der praktischen Studienphase verlängert sich entsprechend.
- (e) Es ist ein Zeugnis auszustellen, das Angaben über Beginn, Ende und Fehlzeiten sowie über die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält.

(4) Verpflichtungen des Studierenden:

- (a) Der Studierende wählt rechtzeitig vor Beginn einen betreuenden Professor/eine betreuende Professorin.
- (b) Die gebotene Ausbildungsmöglichkeit ist wahrzunehmen, die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- (c) Den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person ist nachzukommen.
- (d) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
- (e) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin anzuzeigen.

(5) Verpflichtungen der Hochschule:

Der Fachbereich stellt sicher, dass für jeden Studierenden ein betreuender Professor/eine betreuende Professorin zur Verfügung steht. Die Studierenden können einen betreuenden Professor/eine betreuende Professorin vorschlagen.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Die begleitenden Lehrveranstaltungen sollen dazu befähigen, sachkundig und selbstständig Vorgänge im Betrieb zu erfassen, um unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, rechtlicher und ökologischer Gesichtspunkte Entscheidungen treffen zu können. Der Fachbereich stellt die Organisation dieser Lehrveranstaltungen sicher.

§ 6 Studiennachweis und Anerkennung

(1) Bewertung der praktischen Studienphase durch die Hochschule.

- (a) Für die Bachelor-Studiengänge „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ sowie „Wirtschafts- und Umweltrecht“ ist als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten der Nachweis der Teilnahme an den Erstsemester-Einführungstagen (Flying Days) zu erbringen.
- (b) Aufgrund der Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 4 Abs. 3, der wissenschaftlichen Ausarbeitung (12-15 Seiten) sowie des Praxisphasenberichts (2-5 Seiten) einschl. der dazugehörigen Präsentation werden 25 ECTS erworben.
- (c) Aufgrund der Leistungen in den begleitenden Lehrveranstaltungen werden 5 ECTS erworben.

(2) Wird ein Ausbildungsvertrag aufgelöst, so wird dies in der Regel als nicht erfolgreich abgeschlossene praktische Studienphase gewertet. Dies gilt unabhängig davon, ob der Studierende die Auflösung zu verantworten hat. Der Studierende kann die praktische Studienphase erneut antreten.

Über eine zeitanteilige Anerkennung entscheidet bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der betreuende Professor/die betreuende Professorin.

§ 7 Ableistung der praktischen Studienphase als Auslandssemester

(1) Die Studierenden, die sich statt der Praxisphase für ein Auslandsstudiensemester entscheiden, besuchen an der ausländischen Hochschule Lehrveranstaltungen im Umfang von 25 ECTS-Punkten. Sie wählen die zu belegenden Lehrveranstaltungen mit dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin rechtzeitig vor Antritt des Auslandssemesters aus und vereinbaren ein Learning Agreement.

Die Regelungen über die begleitenden Lehrveranstaltungen gelten auch für Studierende im Auslandsstudium.

(2) Bewertung des Auslandssemesters durch die Hochschule.

- (a) Für die Bachelor-Studiengänge „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ sowie „Wirtschafts- und Umweltrecht“ ist als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten der Nachweis der Teilnahme an den Erstsemester-Einführungstagen (Flying Days) zu erbringen.
- (b) Aufgrund der im Transcript of Records dokumentierten Leistungsnachweise, die der Studierende an der ausländischen Hochschule erworben hat sowie des Erfahrungsberichts (12-15 Seiten) einschl. der dazugehörigen Präsentation werden 25 ECTS erworben.
- (c) Aufgrund der Leistungen in den begleitenden Lehrveranstaltungen werden 5 ECTS erworben.

§ 8 Begleitende Praktika zu praxisorientierten Abschlussarbeiten

Die Studierenden der Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht können entweder eine praxisorientierte oder eine theoretische Abschlussarbeit anfertigen. Bei einer praxisorientierten Abschlussarbeit wird eine Problemstellung aus der Berufspraxis mit theoretisch fundierten Konzepten, d. h. mit wissenschaftlichen Methoden und Verfahrensweisen bearbeitet. Bei einer praxisorientierten Abschlussarbeit ist ein ergänzendes Praktikum verpflichtend. Es umfasst in Bachelor-Studiengängen maximal 16 Wochen bzw. in Master-Studiengängen maximal 26 Wochen Voll- oder Teilzeittätigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft und ersetzt bislang geltende Beschlüsse.

Birkenfeld, den 20.05.2015



Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht